



FESTSETZUNGEN

- Abgrenzung des Geltungsbereiches
- Max. Giebelbreite: 10,5 m
- Max. Firsthöhe: 12,5 m
- Max. Gebäudelänge: 15,0 m
- Dachneigung: 35° - 45°
- GRZ: ≤ 0,25 (Grundflächenzahl)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Der Bachlauf und seine Randvegetation sind zu erhalten. Der Bereich zwischen dem Bachlauf und der Bebauung ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Ein 5m tiefer Randstreifen am Gewässer darf nicht intensiv als Garten genutzt werden. (Verzicht auf Düngung, Nutzung als Wiese)

Hofflächen und Garageneinfahrten dürfen keine geschlossenen Decken erhalten.

HINWEISE
Auf dem Flurstück 507 ist im Falle geplanter Unterkellerungen eine Baugrunduntersuchung im Hinblick auf die städt. Wasserversorgungsanlage in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt durchzuführen.

Niederschlagswasser der Dachflächen soll soweit möglich versickert werden.

- 508/1 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorgeschlagene Gebäude

BEGRÜNDUNG

Die vorhandene Bebauung südlich der Rickenbacher Straße zwischen der Einmündung der Münchhofstraße und der Straße Am Hang soll wegen verschiedener Bauwünsche und Anträgen zum Außenbereich hin abgegrenzt werden.

Die Abgrenzung ist im Osten durch die vorhandene größere Baumgruppe des Flurstückes 507/3 und im Süden durch den vorhandenen Bachlauf Fl.Nr. 507/2 als natürliche Bestandteile gegeben.

Aufgrund zweier vorhandener Gebäude, die bereits eine sogenannte zweite Reihe entlang der Rickenbacher Straße eingeleitet haben, wird diese auf der gesamten Länge festgeschrieben.

Die Erschließung dieser "rückwärtigen Bebauung" ist jeweils nur mit Privatwegen oder ~~oder~~ Dienstbarkeiten möglich.

Die Größenordnung der Gebäude ist entsprechend den vorhandenen Gebäuden in der Satzung festgesetzt.

Lindau(B), den 05. Aug. 1993
Müller
Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 15.12.1992
Lindau(B), den 05. Aug. 1993
Müller
Oberbürgermeister

Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange durchgeführt
Öffentliche Auslegung vom 1.2.1993 bis 1.3.1993
Lindau(B), den 05. Aug. 1993
Müller
Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss des Stadtrates am 4.5.1993
Lindau(B), den 18. Nov. 1993
Müller
Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 24.10.1993, Nr. 210-462-41/179 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.
Lindau(B), den 18. Nov. 1993
Müller
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 24. Nov. 1993 gesetzlich bekannt gemacht.

Die Satzung wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauplanungsamtes Lindau(B) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Lindau(B), den 15. Dez. 1993
Müller
Oberbürgermeister

Auszug aus dem Internet

STADT LINDAU(B)
ORTSABRUNDUNGSSATZUNG SÜDL. DER RICKENBACHER STRASSE
(zwischen Münchhofstraße und Straße "Am Hang")
(§ 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 BauGB)

Lindau(B), den 3.12.1992
STADTBAUAMT
Müller
Oberbürgermeister

Abt. STADTPLANUNG
Müller